Landratsamt Lindau BODENSEE

Merkblatt

des Landkreises Lindau (Bodensee)
über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

1. Kostenerstattungsberechtigt:

sind Schüler an öffentlichen und staatlichen anerkannten privaten

- Gymnasien
- Fachoberschulen
- Berufsoberschulen
- Berufsschulen und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11
- Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11

die in Bayern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. Voraussetzungen für die Kostenerstattung:

Die Beförderung muss notwendig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- der Schulweg (Fußstrecke) in einer Richtung mehr als 3 km beträgt,
- die Kosten für den Schulweg zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule entstehen.

3. Erstattungsfähige Kosten:

a) Bei Benutzung **öffentlicher** Verkehrsmittel:

Kosten werden nur anerkannt, soweit

- sie anhand von Originalfahrkarten nachweisbar sind,
- die kürzest mögliche und zumutbare Verbindung benützt wird,
- Karten zu den günstigsten Tarifen verwendet werden (z. B. Schülermonatskarten, Bahncard)

b) Bei Benutzung eines **privaten Kraftfahrzeugs**:

Siehe gesondertes Merkblatt.

4. Höhe der Erstattung:

a) Grundsatz (teilweiser Erstattung):

Es werden nur die Fahrtkosten erstattet, soweit sie **über** 490,00 € (=gesetzliche Eigenbeteiligung pro Familie) liegen.

Beispiel: Familie mit 1 Kind oder 2 Kindern

Gesamte Fahrtkosten	600,00 €
- gesetzliche Eigenbeteiligung	490,00 €
Erstattung	110,00 €

Fachbereich Kommunale Angelegenheiten, ÖPNV, Bregenzer Str. 35, 88131 Lindau (Bodensee)
A – R: Telefon 08382 270-215, dustin.schloetcke@landkreis-lindau.de, Fax 08382 270-253
S – Z: Telefon 08382 270-213, udo.pontes@landkreis-lindau.de, Fax 08382 270-253

b) Ausnahme (volle Erstattung)

Die notwendigen Fahrtkosten werden voll erstattet (also auch wenn sie **unter** 490,00 € liegen), wenn

- ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldsgesetz, oder Leistungen die dem Kindergeld vergleichbar sind, erhält.
- ein Unterhaltsleistender oder kostenerstattungsberechtigter Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II bezieht.
  Ggf. ist ein **Nachweis** vorzulegen, dass zu Beginn des betreffenden Schuljahres oder später ein entsprechender Leistungsanspruch bestanden hat.

5. Frist:

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr zu stellen (gesetzliche Ausschlussfrist). Später eingehende Anträge müssen abgelehnt werden.

Für das **Schuljahr 2022/2023** muss der Antrag bis **spätestens 31. Oktober 2023** beim Landratsamt Lindau (Bodensee) eingegangen sein.

Antragsformulare sind bei den Schulen oder beim Landratsamt Lindau (Bodensee) erhältlich.

6. Zuständigkeit:

Für die Kostenerstattung ist der Aufgabenträger (= Landkreis) des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig. Bei Schülern aus dem Landkreis Lindau (Bodensee), ist dies das Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, 88131 Lindau (Bodensee)
Für die Buchstaben A – R:
Herr Schlötcke, Zimmer Nr. 204,
Tel. Nr. 08382 270-215, E-Mail: dustin.schloetcke@landkreis-lindau.de
Fax: 08382 270-253
Für die Buchstaben S – Z:
Herr Pontes, Zi. Nr. 205,
Tel. Nr. 08382 270-213, E-Mail: udo.pontes@landkreis-lindau.de
Fax: 08382 270-253

Dieses Merkblatt enthält lediglich Hinweise und keine erschöpfende Rechtsauskunft.

Antragsformulare finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Lindau (Bodensee) unter www.landkreis-lindau.de, unter der Rubrik „Bürgerservice, Online-Dienste, Formulare A – Z, Kategorie Schülerbeförderung/Schulwesen"

Stand: 8. Februar 2023